**MEDIENINFORMATION**

**Anhängerkupplung für Veloträger nachrüsten**

**Damit der Haken keinen Haken hat**

***Bern, 10. Juli 2024* – *Ferienzeit ist Veloträger-Zeit. Doch für die beliebten praktischen Heck-Veloträger ist meist eine Anhängerkupplung nötig. Der AGVS verrät, was es bei deren Nachrüsten zu beachten gilt.***

In der Ferienzeit sehen wir besonders häufig rot: Wie populär Heckträger für Velos sind, sieht man bereits daran, dass es seit März 2022 ein rotes Zusatz-Kontrollschild gibt. Die Strassenverkehrsämter geben es auf Wunsch für Veloträger aus – denn dann muss nicht mehr jedes Mal das reguläre weisse Kontrollschild vom Autoheck an den Veloträger gezügelt werden. Eine bewährte Befestigungsmöglichkeit für Veloträger ist das Festklemmen auf der Anhängerkupplung. Die ist heute für fast alle Autotypen nachrüstbar.

**Eintrag im Fahrzeugausweis nötig**

Grundsätzlich muss eine Anhängerkupplung samt der elektrischen Anschlussdose für den Fahrzeugtyp geeignet und typengeprüft sein. Oft stehen sowohl Lösungen der Automarke wie freier Anbieter parat. Hier wissen die AGVS-Garagen als erste Mobilitätspartner Bescheid und beraten kompetent. Auch bezüglich der Eintragung. Denn anders als teils im Internet zu lesen, muss eine Anhängerkupplung immer zwingend im Fahrzeugausweis eingetragen werden. Dabei werden auch die zulässigen Gewichte im Anhängerbetrieb im Fahrzeugausweis festgehalten. Dies kann bei Strassenverkehrsämtern erfolgen – oder bei zur Selbstabnahme berechtigen Garagen, weshalb man idealerweise auch gleich die Montage dort durchführen lässt. Welche Garagenbetriebe selbstabnahmeberechtigt sind, lässt sich bei den Strassenverkehrsämtern oder den AGVS-Sektionen erfragen.

**Lieber gleich zur AGVS-Garage**

Mit Vorsicht ist die vermeintlich kostengünstigere Nachrüstung im Ausland zu geniessen. Bei Beträgen ab 300 Franken (Teile und Arbeit) muss dies bei der Rückreise am Zoll angemeldet werden, was zwar die ausländische Mehrwertsteuer ersparen kann, jedoch zur Erhebung unter anderem der Schweizer Mehrwertsteuer führt. Hinzu kommen Umtriebe und Kosten für die Schweizer Abnahme. In der Regel ist es sinnvoller, den Auftrag gleich in der Schweiz zu vergeben, zumal dann auch keine Unklarheiten bezüglich der Gesetzeslage aufkommen sollten.

Gut zu wissen: Vor der Benutzung des Veloträgers ist die maximal zulässige Stützlast des Fahrzeuges und der Anhängerkupplung sowie das zulässige Gewicht der Ladung, also der Fahrräder, zu berücksichtigen. Bei E-Bikes kann es sich daher lohnen, den schweren Akku im Innenraum zu verstauen. Bei der Fahrt ins Ausland gilt es zu beachten, dass die überstehende Ladung allenfalls mit Warntafeln gekennzeichnet werden muss. Übrigens: Abnehmbare oder einklappbare Anhängerkupplungen müssen bei Nichtgebrauch nicht grundsätzlich abgenommen respektive eingeklappt werden. Wohl aber, wenn dies so im Fahrzeugausweis vermerkt ist oder aber, wenn die Anhängerkupplung sonst Beleuchtungseinrichtungen oder das Kontrollschild verdecken könnte.

**MEDIENINFORMATION – Kurzversion**

**Anhängerkupplung für Veloträger nachrüsten**

Häufig werden zwecks Nutzung eines Heckträgers für den Velotransport Anhängerkupplungen nachgerüstet. Hierbei ist zu beachten, dass die Nachrüst-Anhängevorrichtung typengeprüft, für den Fahrzeugtyp geeignet und in den Fahrzeugausweis einzutragen ist. Der Eintrag kann bei Strassenverkehrsämtern oder zur Selbstabnahme berechtigten Garagen erfolgen, weshalb es Sinn macht, die Montage gleich einem selbstabnahmeberechtigten Fachbetrieb zu übertragen. Die Adressen lassen sich bei den Strassenverkehrsämtern oder AGVS-Sektionen erfragen – und bei allen Fragen zum Thema Anhängerkupplung stehen AGVS-Garagistinnen und -Garagisten gerne zur Seite. Gut zu wissen: vor Benutzung des Veloträgers die maximal zulässige Stützlast des Fahrzeuges und der Anhängerkupplung sowie das zulässige Gewicht der Ladung, also der Fahrräder, beachten. Übrigens: Bei Nichtgebrauch müssen abnehmbare oder einklappbare Anhängekupplungen nur zwingend abgenommen werden, wenn dies im Fahrzeugausweis vermerkt ist oder wenn sonst die Gefahr besteht, dass Beleuchtungseinrichtungen oder das Kontrollschild verdeckt werden könnten.

***Bildlegende:***

Die für Veloträger populäre Anhängerkupplung muss bei Nachrüstung eingetragen werden. Foto: iStock

**Weitere Informationen** erhalten Sie von:   
Yves Schott, Kommunikation & Medien AGVS, Telefon +41 31 307 15 43, E-Mail [yves.schott@agvs-upsa.ch](mailto:yves.schott@agvs-upsa.ch)

***Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)***

*Das Schweizer Autogewerbe ist feingliedrig strukturiert: 1927 gegründet, ist der AGVS heute der Branchen- und Berufsverband der Schweizer Garagisten, dem rund 4000 kleinere, mittlere und grössere Unternehmen, Markenvertretungen sowie unabhängige Betriebe angehören. Die insgesamt 39'000 Mitarbeitenden in den AGVS-Betrieben – davon 9000 in der Aus- und Weiterbildung stehende Nachwuchskräfte – verkaufen, warten und reparieren den grössten Teil des Schweizer Fuhrparks mit rund 6 Millionen Fahrzeugen.*

** Text und Bild zum Download auf** [**www.agvs-upsa.ch**](http://www.agvs-upsa.ch) **im Footer «Medien»**

** Abonnieren Sie auch den AGVS-Newsletter:** [**www.agvs-upsa.ch/de/Newsletter\_Anmeldung**](http://www.agvs-upsa.ch/de/Newsletter_Anmeldung)

****